

Der Friedhof-Gemeindeverband der Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Nidau und Port erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998, das folgende

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt**

### Art. 1

- Grundsatz/Zweck      <sup>1</sup>Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.
- <sup>2</sup>Der Friedhof-Gemeindeverband besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

### Art. 2

- Bemessung            <sup>1</sup>Die einmalige Gebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung der angenommenen Teuerungsentwicklung, deckt.
- <sup>2</sup>Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.
- <sup>3</sup>Der Friedhof-Gemeindeverband legt die Gebühr im Gebührenreglement fest.

### Art. 3

- Äufnung der  
Spezialfinanzierung      <sup>1</sup>Die Spezialfinanzierung wird mit einmaligen Gebühren für den Grabunterhalt gem. Art. 1 Abs. 2 geäufnet

### Art. 4

- Entnahme aus der  
Spezialfinanzierung      <sup>1</sup>Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Kosten für den Unterhalt der Gräber.
- Reicht der Bestand der Spezialfinanzierung für die Entnahme nicht aus, ist die Differenz der Erfolgsrechnung zu belasten.
- Weist die Spezialfinanzierung nach Auflösung sämtlicher Gräber ein Restbestand aus, ist dieser der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

### Art. 5

- Rechnungs-  
wesen                    <sup>1</sup>Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.
- <sup>2</sup>Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ (Kontierung SG 293x) auszugleichen.
- <sup>3</sup>Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup>Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

#### Art. 6

Bisherige  
Zahlungen;  
Übergangsregelung

<sup>1</sup>Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

<sup>2</sup>Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

#### Art. 7

Streitigkeiten

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 5 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Beraten und beschlossen durch das zuständige Organ gemäss OgR am 25.06.2025.  
Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Namens des Friedhof-Gemeindeverbandes  
Der Präsident:



Die Sekretärin:



#### Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 22.05.2025 bis 24.05.2025 (dreissig Tage vor der Beschlussfassung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 22.05.2025 bekannt.

Datum

1. 7. 2025

Die Sekretärin:

